



FAQ – Frequently Asked Questions zur 22. Corona-Bekämpfungsverordnung in Rheinland-Pfalz ab dem 02. Juni 2021

Wir sammeln häufig gestellte Fragen zur neuen Corona-Verordnung Sport in diesem Dokument für Sie. All unsere Antworten basieren auf den Inhalten der o.g. Verordnung

Inhalt

Fragen zum Training	4
Fragen zum Spielbetrieb (Derzeit ist noch kein Spielbetrieb erlaubt!)	7
Hygiene	7
Haftung.....	9
Kontakt & Feedback	11

Rechtliches

Die vorliegenden Ausführungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätten weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Allgemeine Fragen

Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?

Die allgemeinen Vorgaben in der Corona-Bekämpfungsverordnung bleiben unverändert: Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenerhebung durchzuführen.

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird. Es empfiehlt sich vor dem Wiedereinstieg in das Training Kontakt mit dem Ordnungsamt der Kommune aufzunehmen, um abzuklären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sportstätte bestehen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Besonderheiten vor Ort weiterhin Einschränkungen bestehen.

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?

Vereins- und Versammlungsräume dürfen für gastronomische Zwecke nicht geöffnet werden. Die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet.

Muss das Hygienekonzept von jemandem abgenommen, bzw. vorgelegt werden?

Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. **Jeder Verein hat ein eigenes Hygienekonzept für die individuellen Rahmenbedingungen „rund um das Spielfeld“ zu erstellen.** Eine Abstimmung mit den lokalen Behörden sieht die Verordnung nicht vor. Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben bestehen, die es gesondert zu beachten gilt und vorab überprüft werden sollten.

Wie müssen Trainingseinheiten organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer oder Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings bereits bekannt sein, welche Spieler teilnehmen möchten. Eine Abfrage kann hierfür mit den gewohnten Kommunikationsplattformen oder bspw. über die kostenlose App "Teampunkt" erfolgen. Zudem empfehlen wir die Nutzung der **Fußball.de Fan-Card** für die Kontaktnachverfolgung. Alle wichtigen Informationen hierzu finden sie auf unserer Homepage. Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung, vor allem im Training, essentiell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit und für jede Trainingsgruppe dokumentiert werden.

Es besteht die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 22. CoBeLVO vom 02.06.2021. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Wann sollte auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Das Vorgehen bei einem positiven Fall ist zusätzlich mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Fühlen sich Trainer*innen oder Spieler*innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training/Spiel oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt auf dieser Seite Informationen und Hilfestellungen für

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Was ist bei der Nutzung von Umkleidekabinen zu beachten?

Die Umkleidekabinen können einzeln genutzt werden, ebenso die Toilettenräume.

Dürfen die Duschen geöffnet werden?

Die Duschen dürfen einzeln genutzt werden.

Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?

Die Voraussetzungen sind den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sofern zwei Zugänge zu einer Sportstätte vorhanden sind, wird empfohlen, einen Zugangsbereich als "Eingang" und einen Zugangsbereich als "Ausgang" auszuschildern. Ist nur ein Zugangsbereich gegeben, ist der Zu- und Austritt einzeln und im Mindestabstand von 1,5m zu regeln.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Das entscheiden ausschließlich die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler*innen auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler*innen gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?

Bei der Übernahme der Spieler*in und beim Betreten des Sportgeländes.

Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben?

Kontaktdaten müssen abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach einem Monat vom Betreiber der Sportstätte gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Sportstätte nicht nutzen.

Fragen zum Training

Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport

Was gilt für die Sportausübung (Trainingsbetrieb) im Amateur- und Freizeitsport in Abhängigkeit der Inzidenz ab dem 02. Juni 2021:

7-Tage-Inzidenz über 100

- a. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 ist kontaktloser Individualsport im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig (Also ist hier kein Mannschaftstraining möglich).
- b. Geimpfte und Genesene zählen hierbei nicht mit.
- c. Der Sport in gedeckten Sportanlagen (Sporthalle etc.) ist nicht mehr zulässig.
- d. **Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen kontaktlosen Sport** im Freien in Gruppen von bis zu fünf Kindern ausüben. Die Anwesenheit einer Anleitungsperson (Trainerin oder Trainer) ist gestattet. Die **Anleitungsperson (Trainerin oder Trainer) müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisordnungsbehörde ein negatives Testergebnis vorlegen**, das nicht älter als 24 Stunden ist, alternativ ein Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis vorlegen.

7-Tage-Inzidenz unter 100

- a. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 ist die sportliche Betätigung **alleine oder im Rahmen der Kontaktbeschränkungen** (maximal fünf Personen aus verschiedenen Hausständen, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen mit entsprechenden Nachweisen nicht mitzählen) im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen – also drinnen und draußen – zulässig.
- b. Wird das Training angeleitet, darf zusätzlich eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein. Sie oder er zählt also bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit dazu (ausgenommen die Person nimmt selbst aktiv am Training teil)
- c. Zudem ist die **Sportausübung im Außenbereich** in einer Gruppe von maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass das Training von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird. Geimpfte/Genesene werden bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mehr berücksichtigt.
- d. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkungen von einer Person pro 20 qm Gesamttrainingsfläche eingehalten wird. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

- e. Weiterhin ist der Mindestabstand von drei Metern zu der Trainerin/dem Trainer sowie zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen über die komplette Dauer der Einheit einzuhalten.
- f. Um gewährleisten zu können, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können, sind Abtrennung zwischen den verschiedenen Gruppen empfehlenswert (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).
- g. Findet die sportliche Betätigung **im Freien statt, ist dahingehend kein negativer Corona-Test der Trainerin oder des Trainers notwendig**. In gedeckten Sportanlagen (Turnhallen etc.) gilt die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.
- h. Im Rahmen des angeleiteten Trainings im Freien und auf ungedeckten Sportanlagen besteht ebenfalls die Pflicht der Kontakterfassung. Diese obliegt der Trainerin oder dem Trainer.
- i. **Kinder bis einschließlich 14 Jahren** können in Gruppen von bis zu 25 Kindern im Freien und auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen trainieren, wenn das Training von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird. **Die sportliche Betätigung ist nicht auf eine kontaktlose Ausübung beschränkt, also auch mit Körperkontakt möglich**. Es gilt entsprechend die Pflicht der Kontaktnachverfolgung.
- j. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.
- k. Gemeinschaftsräume (Umkleide, Duschen, Toilette.) dürfen einzeln genutzt werden.
- l. Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt überall auf dem Sportgelände Maskenpflicht.

7-Tage-Inzidenz unter 50

Unterschreitet an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport die

- a. **Sportausübung im Außenbereich** auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal **zwanzig** Personen **zuzüglich** einer Trainerin oder eines Trainers zulässig (Geimpfte/Genesene werden bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mehr berücksichtigt),
- b. **Sportausübung im Innenbereich** auf öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen mit bis maximal **zehn** Personen **zuzüglich** einer Trainerin oder eines Trainers möglich (Geimpfte/Genesene werden bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mehr berücksichtigt),
- c. **Kinder bis einschließlich 14 Jahren** können in Gruppen von bis zu 25 Kindern auf öffentlichen und privaten **gedeckten** Sportanlagen trainieren, wenn das Training von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird. **Die sportliche Betätigung ist nicht auf eine kontaktlose Ausübung beschränkt, also auch mit Körperkontakt möglich**.
- d. Es gilt in allen Fällen die Pflicht zur Kontakterfassung.

Kann mit einem negativen Corona-Test uneingeschränkt trainiert werden?

Nein, negative Testungen haben aktuell keinen Einfluss auf die Kontaktbeschränkungen der Trainingsmöglichkeiten.

Welche Sonderregelungen gelten für vollständig geimpfte und genesene Personen?

Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu. Bedeutet: Zu einer maximal erlaubten Gruppengröße von aktuell fünf Personen aus verschiedenen Haushalten (22. CoBeLVO), dürfen beispielsweise weitere fünf genesene/geimpfte Personen mit entsprechendem Nachweis dazu. Das Abstandsgebot (1,5 Meter) ist innerhalb dieser Gruppe aufgehoben.

Wann bin ich vollständig geimpft und wie kann ich dies nachweisen?

Eine vollständig geimpfte Person verfügt über eine vollständige Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2, leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises. Eine vollständige Schutzimpfung besteht in der Regel aus zwei Impfdosen. Bei einer genesenen Person besteht eine vollständige Schutzimpfung aus einer verabreichten Impfdosis. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Die vollständige Schutzimpfung kann in verkörperter oder digitaler Form nachgewiesen werden. Es genügt also Vorlage des gelben Impfpasses.

Wann gelte ich als genesen und wie kann ich dies nachweisen?

Eine genesene Person leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises. Ein Genesungsnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test, POC-PCR oder weiterer Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück. Der Nachweis kann also in der Regel durch Vorlage eines positiven Ergebnisses eines PCR-Tests erfolge. Eine Vorlage eines Antigentests zählt laut Bundesregierung nicht als Nachweis. Wir empfehlen dahingehend Kontakt zum Hausarzt aufzunehmen.

Darf auf einem Sportplatz mit mehreren Gruppen trainiert werden?

Sofern der Verein die Gruppen räumlich auf dem Sportplatz so trennen kann, dass die Abstandsregelungen zwischen den verschiedenen Gruppen zu jedem Zeitpunkt mindestens drei Meter beträgt und eingehalten werden kann und die Gruppen sich nicht vermischen (auch nicht in der Pause), können mehrere Gruppen auf einem Sportplatz trainieren. Diese Regelung sollte im Hygienekonzept des Vereins verankert sein.

Müssen die Gruppen über mehrere Einheiten hinweg konstant bleiben?

Wir empfehlen, die Gruppeneinteilung über mehrere Tage hinweg konstant zu halten. Dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Ist der Ort des Sportgeländes oder der Wohnort des Spielers entscheidend?

Entscheidend ist, zu welchem Stadt- oder Landkreis das Sportgelände gehört, auf dem das Training stattfindet. Ein Spieler, der aus einem Wohnort mit einer höheren Inzidenz anreist, darf trotzdem am Training teilnehmen.

Können Erziehungsberechtigte von Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Eine Kontakterfassung ist sicherzustellen.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Alle Personen müssen sich unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung muss mit einem Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel erfolgen.

Darf ein Trainer oder eine Trainerin an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer*innen dauerhaft immer nur eine Gruppe betreuen.

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich entscheiden. Dies sollte in einer Besprechung entschieden werden. Empfohlen wird, dass die erste Erfahrungsgewinnung mit den älteren Jahrgängen/Aktiven erfolgt, um das grundsätzliche Vereinskonzzept zu testen und unter Umständen anpassen zu können.

Wie kann ich mit meiner C-Jugend trainieren, wenn einige Kinder schon über 14 sind?

Es gilt, dass das Training in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ohne Kontaktbeschränkung erlaubt ist. Sind jedoch auch ältere Spieler dabei (älter als 14 Jahre), dann muss das Training hinsichtlich Gruppengröße und Inzidenz angepasst werden.

Fragen zum Spielbetrieb (Derzeit ist noch kein Spielbetrieb erlaubt!)

Hygiene

Hygienemaßnahmen bleiben weiterhin imminent wichtig in der Bekämpfung einer Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden.

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minitoren zum Auf- und Umbau sollte nur von dem Trainer oder der Trainerin erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Müssen die Teilnehmer vor und nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Ja, alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5 x 2 m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird nicht gestattet.

Was ist bei den Toiletten zu beachten?

Die Umkleidekabinen und Duschen müssen laut Verordnung geschlossen bleiben. Ausnahme ist die Einzelnutzung der Toiletten. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dabei empfohlen.

Was ist ein/*e Hygienebeauftragte/*r und welche Aufgaben hat sie oder er?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainern, Spielern, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Bekämpfungsverordnung erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?

Nein.

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?

Nein.

Welche Nachweise muss der/die Hygienebeauftragte dokumentieren?

Die Namen aller Trainingsteilnehmenden sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Folgende Dokumentationspflicht besteht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs aller Anwesenden sowie Telefonnummer, E-Mail oder die postalische Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass jede*r Trainer*in hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- > Einmalhandschuhe
- > Mund/Nase-Schutzmaske
- > Desinfektionsmittel
- > Erste-Hilfe-Set

Haftung

Wie lange muss die Teilnehmendenliste aufbewahrt werden?

Die Teilnehmendenlisten sind für vier Wochen aufzubewahren.

Können der Verein, der Vorstand, oder die Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer*in oder Betreuer*in ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 840 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt oder die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Werden Trainer*innen, die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 Euro im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten, wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer*innen und Betreuer*innen gilt nicht, wenn sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale 3.000 Euro pro Jahr oder mehr als 840 Euro pro Jahr verdienen. Sollte sich ein Kind infizieren, weil die Trainer*in z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet haben, haftet sie oder er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch die Trainer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz, - noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). Das bedeutet, dass der Verein den Schaden im Innenverhältnis übernehmen müsste.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), oder die Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband), die bei einfacher Fahrlässigkeit eintreten.

Zusammengefasst: Bei einfacher Fahrlässigkeit übernehmen Verein und die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband) den Schaden.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Können Fahrgemeinschaften zum Training gebildet werden?

Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spieler*innen zum Trainingsort soll verzichtet werden. *Wenn möglich wird eine individuelle Anreise empfohlen.* Auch bei der Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien (2 Haushalte mit maximal 5 Personen). Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften in der Regel zu unterlassen sind.

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Fragen rund um Corona beantwortet Ihnen im **Südwestdeutschen Fußballverband**

Masterplankoordinator Christof Seibel: 06323-9493662 / christof.seibel@swfv.de

Und im **Fußballverband Rheinland**

Abteilungsleiter Sport- und Spielbetrieb Dennis Gronau: 0261-135 182 / Dennis.Gronau@fv-rheinland.de

Stand: 02.06.2021